Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten
vom 02.03.2006
in der Fassung der 10. Ergänzung
vom 2. November 2026

Der Rat der Stadt Emsdetten hat aufgrund des § 7 Abs. 3 S. 1in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2026 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name

(1) Die Gemeinde führt laut Urkunde des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 18. September 1938 die Bezeichnung "Stadt Emsdetten".

(2) Ihre erste urkundliche Erwähnung ist für das Jahr 1178 nachgewiesen.

§ 2
Stadtgebiet

(1) Das Stadtgebiet besteht aus dem Ortskern Emsdetten, den Ortsteilen Hembergen und Sinningen sowie den Bauernschaften Austum, Hollingen, Ahlintel, Westum, Isendorf und Veltrup.

(2) Die Stadtgrenzen sind aus dem dieser Satzung beigefügten Plan ersichtlich. Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von 7.206 ha.

§ 3
Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Stadtwappen zeigt im grünen Schilde einen von links oben nach rechts unten schräg verlaufenden silbernen Wellenbalken, neben dem sich im oberen Felde ein silbernes Wannenmachereisen, im unteren Felde ein silbernes Weberschiffchen befindet.

(2) Die Flagge zeigt die Farben grün-weiß-grün. Im Mittelfeld befindet sich das Stadtwappen.

(3) Das Stadtsiegel enthält das Stadtwappen mit der Beschriftung "Stadt Emsdetten Westfalen" in Form des dieser Satzung beigedrückten Dienstsiegels. Es findet auf feierlichen und rechtserheblichen Urkunden Verwendung.



§ 4
Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben und allen Gremien so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.

§ 4a
Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Vertretung bei der Sitzungsleitung. Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig, sofern der Rat dies beschließt. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

§ 5
Unterrichtung der Einwohnerschaft

(1) Der Rat hat die Einwohnerschaft über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die gesamte Einwohnerschaft durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerschaft über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen, Gruppen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in Emsdetten wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Emsdetten fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Emsdetten fallen, sind von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragsteller/Antragstellerinnen sind hierüber zu unterrichten.

(3) Anregungen und Beschwerden, denen sofort abgeholfen werden kann, sind unmittelbar von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erledigen.

(4) Anregungen und Beschwerden, bei denen der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder die gegenüber früheren Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an den Antragsteller/die Antragstellerin zurückzugeben.

(5) Alle übrigen Anregungen und Beschwerden sind allen Ratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Über das weitere Vorgehen berät der Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss in seiner nächsten Sitzung. Unterstützt eine Fraktion die jeweilige Anregung oder Beschwerde, erfolgt eine inhaltliche Aufbereitung durch die Verwaltung für die Vorberatung in den Ausschüssen und die Entscheidung im Rat. Unterstützt keine Fraktion die Anregung oder Beschwerde, gilt die Eingabe als abgelehnt.

(6) Die Antragsteller/Antragstellerinnen sind über die Art der Behandlung und das Ergebnis ihrer Anregung oder Beschwerde unverzüglich zu unterrichten. Zu den Rats- und Ausschusssitzungen, in denen ihre Anregung oder Beschwerde behandelt wird, sind sie unter Beifügung der Erläuterungen zur Sitzung einzuladen.

§ 7
Der Rat

Die von der Bürgerschaft gewählte Vertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Emsdetten". Ihre Mitglieder führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8
Dringliche Entscheidungen

(1) Dringliche Entscheidungen des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

(2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird er vom allgemeinen Vertreter/allgemeine Vertreterin vertreten.

§ 9
Bildung von Ausschüssen / Beiräten

(1) Folgende (bedingte) Pflichtausschüsse sind gebildet:
1) Haupt-, Finanz-, und Steuerungsausschuss
2) Rechnungsprüfungsausschuss
3) Jugendhilfeausschuss
4) Betriebsausschuss für Sondervermögen der Stadt Emsdetten
5) Umlegungsausschuss
6) Wahlprüfungsausschuss
7) Wahlausschuss

(2) Der Rat kann durch Beschluss weitere Ausschüsse bilden, sie auflösen oder zusammenlegen. Zurzeit bestehen folgende Ausschüsse:
1) Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen
2) Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität
3) Ausschuss für Infrastruktur
4) Ausschuss für Schule und Bildung
5) Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit
6) Ausschuss für Soziales, Familie, Senioren und Arbeit

(3) Der Rat entscheidet durch Beschluss über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten.

§ 10
Zuständigkeitsordnung

(1) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW sowie der Vorbehalt von Entscheidungen für einen bestimmten Kreis von Geschäften gemäß § 41 Absatz 3 GO NRW sind in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln. Der Rat behält sich im Einzelfall ein Rückholrecht der auf die Ausschüsse übertragenen Aufgaben vor.

(2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen nimmt die Aufgaben eines Denkmalausschusses nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) wahr. Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses wird durch besondere Satzung geregelt.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11
Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.

(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen sowie Bürger/Bürgerinnen in Beiräten erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktions- und Beiratssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 6 Sitzungen im Jahr beschränkt. Als Sitzungsform für Fraktionssitzungen sind auch Online-Sitzungen zugelassen, soweit nachweislich von den Grundformalitäten wie ordnungsgemäße Einladung, Festsetzung der Tagesordnung sowie Feststellung der Teilnehmenden durch schriftliche Dokumentation durch die/den Vorsitzende/n oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter nicht abgewichen wird. Weitere Modalitäten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.
Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.
Der Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr voll-

endet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Pflegebetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.

e) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag überschreiten.

(4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 11 Abs. 1 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Stadt Emsdetten (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses), grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 I Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung NRW erhalten, werden gemäß § 46 II Satz 2 Nr. 1 und Nr.2 GO NRW (monatliche Pauschale/Sitzungsgeld) folgende Ausschüsse des Rates der Stadt Emsdetten ausgenommen:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen
 Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität
- Ausschuss für Infrastruktur
- Betriebsausschuss für Sondervermögen der Stadt Emsdetten
- Ausschuss für Schule und Bildung
- Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit
- Ausschuss für Soziales, Familie, Senioren und Arbeit

§ 12
Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13
Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nimmt die Aufgaben wahr, die ihr/ihm durch Gesetz übertragen sind. Er/Sie entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm/ihr vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind und über alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben und Befugnisse werden im Übrigen durch die Zuständigkeitsordnung bestimmt und festgelegt.

(2) Die Entscheidung darüber, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist, trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 14
Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Er/sie führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete“.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Emsdetten, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen im "Amtsblatt der Stadt Emsdetten".

(2) Gleichzeitig wird der Text der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Umfang im Internetportal der Stadt Emsdetten (www.emsdetten.de) bereitgestellt.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Rathaus, Am Markt 1. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Ernennung, Beförderung, Entlassung) oder das Arbeitsverhältnis (Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung) von Bediensteten in Führungsfunktionen (Fachdienstleitung) zur Stadt verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW). Satz 1 gilt nicht für die Entlassung auf eigenen Antrag (Beamte) sowie nicht für eine Eigenkündigung oder eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (Beschäftigte). Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3, gilt Abs. 1.

§ 17
(entfallen)

§ 18
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 3/2006
1. Ergänzung der Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26/2010
2. Ergänzung der Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28/2010
3. Ergänzung der Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 7/2013
4. Ergänzung der Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 35/2016
5. Ergänzung der Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23/2018
6. Ergänzung der Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32/2018
7. Ergänzung der Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 33/2020
8. Ergänzung der Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23/2023
9. Ergänzung der Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 30/2025
10. Ergänzung der Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24/2026

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 02.03.2006

